



ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

1. Allgemeines

Für alle unsere Angebote und Verträge gelten die nachstehenden Bedingungen, die auch für alle nachfolgenden Bestellungen und Lieferungen Gültigkeit haben.

Änderungen und Ergänzungen sind nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden, einer ausdrücklichen Zurückweisung abweichender Bedingungen des Käufers bedarf es nicht.

2. Angebot und Annahme

Unsere Angebote sind stets freibleibend, es sei denn, daß sie ausnahmsweise ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Ein Vertrag kommt erst zustande, wenn an uns oder unsere Vertreter gerichtete Aufträge innerhalb einer Frist von 4 Wochen von uns schriftlich bestätigt worden sind.

Die in unseren Angeboten, Katalogen, Prospekten, Rundschreiben, Anzeigen, Abbildungen, Preislisten usw. mitgeteilten Beschreibungen und Angaben über Preise, Gewichte, Maße, Leistungen u.ä. sind nach bestem Ermessen, aber ohne unsere Verbindlichkeit gegeben.

Der Käufer muß uns ohne unsere Aufforderungen über die Eigenschaften und das Verhalten des zu verwendenden Materials sowie über benötigte oder vorgeschriebene Sicherheitsvorrichtungen unterrichten. Die von uns angegebenen Leistungen beruhen nur auf Versuchs- und Erfahrungswerten. Die Überprüfung dieser Werte auf die Verhältnisse beim Käufer ist jedoch nicht immer exakt möglich, da die chemischen und physikalischen Zustände und Betriebsbedingungen nur schwer gleich zu halten sind. Diesbezügliche Angaben, insbesondere über Leistungen, Dauerbetrieb und andere Zusagen sind deshalb unverbindlich. Soweit nicht ausdrücklich zugesichert oder im Einzelfall vereinbart, haften wir nicht für Eigenschaften, insbesondere Verarbeitungsmöglichkeit der verwendeten Rohstoffe.

3. Preise

Unsere Preise gelten, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, ab Werk ausschließlich Verpackung – die zu den Selbstkosten berechnet und nicht zurückgenommen wird – und aller Nebenspesen. Zu den Preisen kommt die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung hinzu. Preise für Sonderanfertigungen s. Ziff. 15, Abs.2.

4. Zahlungsbedingungen

Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist der Vertragspreis an uns (wie in der Maschinenbauindustrie üblich) in bar ohne jeden Abzug wie folgt zu leisten: 30% Anzahlung sofort nach Erhalt der Auftragsbestätigung,

Berlin | Deutschland

Traismauer | Österreich

Williamston | USA



60% bei Meldung der Versandbereitschaft und vor Versand, 10% innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum. Eine Verzinsung von Vorauszahlungen erfolgt nicht. Eine Wechsel- oder Scheckzahlung, soweit diese vereinbart wurde, wird unter dem üblichen Vorbehalt erfüllungshalber für uns spesenfrei entgegengenommen. Wir übernehmen keine Verbindlichkeit für rechtzeitige Vorlegung und Protestaufnahme solcher Papiere.

Bei unberechtigter Überschreitung der vereinbarten Zahlungstermine treten, ohne daß es einer besonderen Mahnung bedarf, die Verzugsfolgen ein. Wir sind außerdem berechtigt, Vorauszahlungen zu verlangen. Vorbehaltlich der Geltendmachung eines weiteren Schadens sind wir im Falle, daß der Käufer mit seinen Zahlungsverpflichtungen – auch aus anderen mit uns bestehenden Verträgen – hinsichtlich Zinsen, Kosten und Hauptforderung in Verzug gerät, berechtigt.

- Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz zu berechnen;
- Weitere Lieferungen zu verweigern und vereinbarte Liefertermine angemessen hinauszuschieben, bis die rückständigen Beträge – auch aus anderen Verträgen – insgesamt bezahlt sind.

Eingehende Zahlungen werden zunächst auf Zinsen, dann auf Kosten und schließlich – nach unserer Bestimmung – auf die Hauptforderung angerechnet.

5. Lieferfristen und Termine

Verbindlich vereinbarte Liefer- oder Leistungsfristen beginnen mit dem Tage, an dem Übereinstimmung über alle Fragen des Auftrages zwischen uns und dem Käufer schriftlich herbeigeführt ist. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Käufer zu liefernder Unterlagen und die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen voraus. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen, wenn diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig vorliegen oder im Falle der Ziff. 15 Abs. 3 dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen.

Kommt der Lieferer in Verzug und erwächst dem Besteller hieraus ein Schaden, so ist er berechtigt, eine pauschale Verzugsentschädigung zu verlangen. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5%, im Ganzen aber höchstens 5% vom Wert desjenigen Teils der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß genutzt werden kann.

Bei Verzug oder Unmöglichkeit einer Teillieferung ist der Käufer nicht berechtigt, vom Gesamtvertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung des Gesamtvertrages zu verlangen, es sei denn, daß die teilweise Erfüllung des Vertrages für ihn wirtschaftlich völlig uninteressant ist.

Weitere Ansprüche aus Lieferverzug bestimmen sich ausschließlich nach Abschnitt 11 b).

6. Höhere Gewalt, unvorhergesehene Hindernisse

Berlin | Deutschland

Traismauer | Österreich

Williamston | USA



In Fällen höherer Gewalt, bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen (insbesondere Streik und Aussperrung) sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb unseres Einflussesbereiches liegen (insbesondere Mangel an Transportmitteln und Roh- und Hilfsstoffen, Ausschuss wichtiger Arbeitsstücke, behördliche Eingriffe, Einschränkung des Energieverbrauchs usw.), sind wir berechtigt, die Lieferfrist angemessen zu verlängern oder nach unserer Wahl vom Vertrag zurückzutreten. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Unterlieferanten eintreten.

Wir sind außerdem berechtigt, nach entsprechender Mitteilung an den Käufer unsere Lieferungen zurückzubehalten bzw. entsprechend hinauszuschieben, wenn im Lande des Abnehmers wirtschaftliche oder politische Bedingungen eintreten, die eine einwandfreie Abwicklung der Lieferung erheblich gefährden wie z.B. Unruhen, Streiks, Suspendierung der Importlizenzen, prohibitive Importzölle und Importsteuererhöhungen und dergl., es sei denn, der Käufer trifft unverzüglich anderweitige Maßnahmen, welche diese Gefahr beseitigen.

Der Eintritt und die Beendigung solcher Ereignisse werden dem Käufer baldmöglichst schriftlich mitgeteilt. Ein Verzug gemäß Ziff. 5 dieser Bedingungen liegt in den angegebenen Fällen nicht vor.

7. Lieferumfang

Der Umfang unserer Lieferungen und Leistungen ergibt sich aus unserer Auftragsbestätigung. Wir behalten uns vor, Konstruktionsänderungen und sonstige technische Verbesserungen und Anpassungen an angebotenen oder bestellten Gegenständen bis zur Auslieferung ohne vorherige Zustimmung des Käufers vorzunehmen, sofern Qualität, Leistung, Funktion oder sonstige wesentliche technische Daten dadurch nicht verschlechtert werden.

Der Käufer teilt uns mit, welche Schutzvorrichtungen gegen Gefahren bei Benutzung des Liefergegenstandes er benötigt oder welche gesetzlich oder behördlich vorgeschrieben sind. Sie werden auf Kosten des Käufers mitgeliefert, wenn sich die Parteien über Art und Umfang der zu liefernden Schutzvorrichtungen geeinigt haben.

8. Versand und Gefahrenübergang

Liegt eine besondere Anweisung nicht vor, bestimmen wir den Versand nach unserem Ermessen ohne Verantwortung für den billigsten und schnellsten Weg. Zu einer Transportversicherung – deren Kosten der Käufer zu tragen hat – sind wir berechtigt, jedoch nicht verpflichtet.

Teillieferungen sind zulässig.

Der Käufer ist verpflichtet, angelieferte Gegenstände auch dann anzunehmen, wenn unwesentliche Mängel vorhanden sind.



Bei Lieferung oder Leistung ab Werk geht die Gefahr in jedem Fall mit dem Absenden auf den Käufer über. In anderen Fällen gelten hinsichtlich des Gefahrenüberganges die Incoterms.

Wenn der Versand auf Wunsch des Käufers oder aus von uns nicht zu vertretenden Gründen verzögert wird, so geht die Gefahr für die Zeit der Verzögerung auf den Käufer über, wir sind jedoch verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Käufers die von ihm verlangte Versicherung abzuschließen. Die Kosten der Einlagerung beim Spediteur (zu der BEKUM berechtigt ist) oder der Lagerung bei BEKUM (die mit 0,5% des Rechnungsbetrages pro Monat pauschal vereinbart werden) trägt der Käufer.

9. Eigentumsvorbehalt

Wir behalten uns das Eigentum an sämtlichen von uns gelieferten Waren bis zur Zahlung unserer sämtlichen, auch künftig entstehenden Forderungen aus der Geschäftsverbindung, einschließlich aller Nebenforderungen (Verpackung, Fracht, Versand, Montage und Aufstellung, Inbetriebsetzung sowie Zinsen, Diskontspesen usw.), insbesondere auch eines etwaigen Kontokorrentsaldos, vor. Die Hingabe eines Wechsels oder Schecks gilt nicht als Zahlung, solange die Einlösung des Papiers nicht erfolgt ist.

Der Käufer darf die Vorbehaltsware im Rahmen eines ordentlichen Geschäftsbetriebes mit Waren verbinden oder vermischen, die uns nicht gehören. In diesem Fall tritt der Käufer uns schon jetzt seine Eigentums- bzw. Miteigentumsrechte an den vermischten Beständen oder dem neuen Gegenstand, die er für uns mit kaufmännischer Sorgfalt verwahrt, ab, wobei unser Miteigentumsanteil dem Verhältniswert unserer Rechnungsforderung für die verbundene bzw. vermischte Lieferung gegenüber dem Rechnungswert der übrigen Gegenstände entspricht.

Der Käufer darf die Vorbehaltsware weder verpfänden noch zur Sicherheit übereignen. In jedem Falle der Weiterveräußerung tritt uns der Käufer alle Forderungen ab, die ihm durch die Weiterveräußerung gegen einen Dritten erwachsen. Wir nehmen die Abtretung an. Über Pfändungen und Beschlagnahme hat uns der Käufer unverzüglich zu benachrichtigen. Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten unsere Forderungen insgesamt um mehr als 20%, so sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit zur Rückübertragung oder Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

Der Käufer ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Sachen ordnungsgemäß zu versichern und uns eine solche Versicherung nachzuweisen; kommt der Käufer dieser Verpflichtung nicht nach, so sind wir berechtigt, zu seinen Lasten eine solche Versicherung abzuschließen.

Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, dem Käufer eine Nachfrist von 14 Tagen mit der Erklärung zu setzen, daß wir nach deren Ablauf seine Leistung ablehnen und sodann Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen und dazu die unter Eigentumsvorbehalt stehende Sache in unseren Besitz nehmen und durch freihändigen Verkauf bestmöglich verwerten.

Der Käufer ist verpflichtet, uns alle zur Geltendmachung unserer Rechte erforderlichen Auskünfte und Unterstützung zu geben und gestattet uns das Betreten seiner Betriebsräume.

10. Mängelansprüche

Für Mängel der Lieferung, zu denen auch das Fehlen Beschaffenheitsvereinbarungen gehört und die der Käufer dem Verkäufer innerhalb von 10 Tagen (bei verdeckten Mängeln innerhalb von 10 Tagen nach ihrer Entdeckung), spätestens aber innerhalb der gesetzlichen Gewährleistungsfrist schriftlich anzuzeigen und im einzelnen zu beweisen hat, haften wir unter Ausschluß aller weitergehenden Ansprüche wie folgt:

- a) Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich nach unserer Wahl entweder auszubessern oder durch neue zu ersetzen, deren Brauchbarkeit infolge eines, vom Käufer nachzuweisenden, vor dem Gefahrenübergang liegenden Umstandes, insbesondere wegen fehlerhafter Bauart, schlechter Materialien oder mangelhafter Fabrikation erheblich beeinträchtigt ist.

Leistungsort für die Nachbesserung ist Berlin. Der Käufer kann Entsendung eines unserer Monteure nur verlangen, wenn ihm die Auswechslung des beschädigten Teils nicht zuzumuten ist oder wegen Fehlens einer Fachfirma am Sitz des Käufers oder in dessen näherer Umgebung die Entsendung eines unserer Monteure notwendig ist.

Von den durch die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten trägt der Lieferer – soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt – die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes. Er trägt außerdem die Kosten der etwa erforderlichen Gestellung der notwendigen Monteure und Hilfskräfte einschließlich Fahrtkosten, soweit hierdurch keine unverhältnismäßige Belastung des Lieferers eintritt.

- b) Die Haftung für Mängel und Schäden bei ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung, fehlerhafter Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürlicher Abnutzung, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel, insbesondere bei Schnecken und Rohren, Austauschwerkstoffen, sowie bei Verwendung von Kunststoffrohmaterialien und Additiven mit abrasivem Verhalten durch Beimengung von Glasfasern, mineralischen Füllstoffen oder Farbstoffen mit Metalloxyden wie z.B. TiO₂ und ähnlichem, mangelhaften Bauarbeiten, ungeeignetem Baugrund, chemischen, elektrochemischen und elektrischen Einflüssen (sofern sie nicht auf unser Verschulden zurückzuführen sind) ist ausgeschlossen. Das Fehlen der Schutzvorrichtungen über die hierfür gemäß Ziffer 7 vereinbarte Lieferverpflichtung hinaus stellt keinen Mangel dar, so daß wir hierfür nicht haften.
- c) In allen Fällen muß uns Nachbesserung gestattet werden; hierfür, für uns notwendig erscheinende Änderungen und für die Lieferung von Ersatzstücken, ist uns die von uns für zweckmäßig erachtete Zeit und Gelegenheit unentgeltlich zu gewähren; wird dies verweigert, so sind wir von jeder Haftung frei. Ersetzte Teile sind uns kostenfrei zurückzusenden.
- d) Rügt der Käufer Mängel nicht fristgemäß oder unternimmt der Käufer von sich aus unsachgemäße Änderungen oder Nachbesserungsarbeiten, ohne dem Verkäufer hierzu die vertraglich vereinbarte Gelegenheit zu geben, so sind sämtliche Ansprüche gegen uns ausgeschlossen.

- e) Schlägt die Nachbesserung trotz wiederholter Versuche und binnen angemessener Nachfrist fehl und ist eine Ersatzlieferung unmöglich, so kann der Käufer Herabsetzung der Vergütung oder nach seiner Wahl Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.
- f) Der Käufer hat die ihm obliegenden Vertragsverpflichtungen, insbesondere die vereinbarten Zahlungsbedingungen einzuhalten. Bei Geltendmachung von Mängelrügen ist der Käufer zur Zurückbehaltung des Kaufpreises nur in einem Umfang berechtigt, der in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Mängeln steht. Ein Zurückbehaltungsrecht des Käufers wegen Ansprüchen aus anderen Vertragsverhältnissen (§273 BGB, 369 HGB) ist ausgeschlossen.
- g) Wir übernehmen keine Gewährleistung für Mängel, die durch vom Käufer beigestellte Materialien, Vorrichtungen (z.B. Formen), Maschinen und sonstige Gegenstände verursacht wurden.

11. Haftung

- a) Wenn der Liefergegenstand durch Verschulden des Verkäufers infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsabschluß erfolgten Vorschlägen und Beratungen oder durch die Verletzung anderer vertraglicher Nebenverpflichtungen – insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes – vom Käufer nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluß weiterer Ansprüche des Käufers die Regelungen der Abschnitte 10 und 11.b entsprechend.
- b) Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haftet der Verkäufer – aus welchen Rechtsgründen auch immer – nur
 - ba) bei Vorsatz,
 - bb) bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers / der Organe oder leitender Angestellter,
 - bc) bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit,
 - bd) bei Mängeln, die er arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit er garantiert hat,
 - be) bei Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Verkäufer auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.



12. Verjährung

Alle Ansprüche des Käufers – aus welchen Rechtsgründen auch immer – verjähren in 12 Monaten. Für Schadenersatzansprüche nach Abschnitt 11.b gelten die gesetzlichen Fristen. Sie gelten auch für Mängel eines Bauwerks oder für Liefergegenstände, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben.

13. Rücktrittsrecht

Wir sind berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten, wenn uns nach Vertragsabschluß Umstände bekannt werden, die uns befürchten lassen, daß wir die Gegenleistung des Käufers für unsere Leistung nicht vollständig und rechtzeitig erhalten werden, es sei denn, der Käufer legt uns 10 Tage vor der nicht fälligen Lieferung eine Bankbestätigung vor, welche die Sicherstellung der Vertragserfüllung nachweist.

14. Wiederverkauf

Die von uns gelieferten Maschinen und Anlagen sind für die eigene Nutzung des Käufers, nicht hingegen für den Weiterverkauf bestimmt. Ein Weiterverkauf ist nur mit unserer ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Zustimmung zulässig.

15. Sonderanfertigungen

Bei Sonderanfertigungen (insbesondere Formenaufträgen), die wir nach besonderen Angaben des Kunden anfertigen, haften wir nur für die ordnungsgemäße, dem neuesten Stand der Technik entsprechende Herstellung. Wir sind nicht verpflichtet, die uns vorgelegten Zeichnungen, Muster und sonstigen Unterlagen auf ihre Brauchbarkeit und Fehlerfreiheit und Erfüllbarkeit zu überprüfen.

Der von uns bei Vertragsschluß angegebene Preis der Sonderanfertigung ist zunächst nur ein Richtpreis, da Arbeits- und Zeitaufwand nicht endgültig feststehen. Wir sind entsprechend berechtigt, nach Fertigstellung der Sonderanfertigung den Endpreis unter Berücksichtigung von Zusatzkosten für nicht vorhersehbare technische Änderungen oder Verbesserungen zu bestimmen.

Müssen bei Sonderanfertigungen, insbesondere Formenaufträgen, wegen verfahrenstechnischer oder produktionstechnischer Probleme, deren Verursachung auf den Käufer zurückzuführen ist, Änderungen, Nachbesserungen oder sonstige Arbeiten vorgenommen werden, so verschieben sich die für Abnahme und Lieferung vereinbarten Termine – bei Sonderanfertigungen für Gesamtanlagen: Abnahme- und Liefertermin der Gesamtanlage – um einen angemessenen Zeitraum.

16. Softwarenutzung

Berlin | Deutschland

Trismauer | Österreich

Williamston | USA



Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Käufer ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentationen zu nutzen. Sie wird zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt.

Der Käufer darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 69 a ff. UrhG) vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln. Der Käufer verpflichtet sich, Herstellerangaben – insbesondere Copyright-Vermerke – nicht zu entfernen oder ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung des Verkäufers zu verändern.

Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben beim Verkäufer bzw. beim Softwarelieferanten. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.

17. Urheberrecht

An Kostenanschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen oder Informationen körperlicher und unkörperlicher Art – auch in elektronischer Form - behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor, sie dürfen dritten Personen nicht zugänglich gemacht werden. Zu diesem Angebot gehörige Zeichnungen und andere Unterlagen sind auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben. Konstruktionszeichnungen händigen wir nicht aus; sie sind lediglich zur Durchführung des Auftrages in den Händen der von uns eingesetzten Mitarbeiter zu verwenden.

Der Käufer verpflichtet sich, die bei der Errichtung und dem Betrieb oder durch Lieferung von Zeichnungen und Unterlagen erlangten Kenntnisse von der Konstruktion unserer Anlagen und Maschinen nicht zur weiteren Ausführung von gleichen oder ähnlichen Anlagen, weder im eigenen Bereich noch für andere Personen zu benutzen oder die Zeichnungen und Konstruktionskenntnisse dritten Personen zugänglich zu machen. Ebenso verpflichtet sich der Käufer, keinerlei Zeichnungen von unseren Anlagen fertigen zu lassen. Die Ausführung gleicher oder ähnlicher Anlagen durch den Besteller bedarf einer besonderen, von Fall zu Fall mit uns zu treffenden Vereinbarung. Der Käufer haftet für jede mißbräuchliche oder widerrechtliche Verwendung und übernimmt diese Haftung auch für seine Mitarbeiter.

18. Gewerbliche Schutzrechte

Für die Verletzung von gewerblichen Schutzrechten haftet der Verkäufer nur im Rahmen der nachfolgenden Regelungen und wenn der Käufer den Verkäufer unverzüglich über Ansprüche aus Schutzrechten, die Dritte gegen den Käufer erheben, unterrichtet und bei der Behandlung dieser Ansprüche und der Verfolgung seiner Rechte im Einvernehmen mit dem Verkäufer vorgeht; andernfalls wird der Verkäufer von seinen Verpflichtungen frei.

Ergibt sich eine Verletzung von Schutzrechten Dritter durch den Liefergegenstand selbst und wird deshalb dem Käufer die Benutzung des Liefergegenstandes ganz oder teilweise rechtskräftig untersagt, so wird der



Verkäufer, sofern er nicht aufgrund der nachstehenden Bestimmungen haftungsfrei ist, nach seiner Wahl entweder dem Käufer das Recht zur Benutzung des Liefergegenstandes verschaffen oder den Liefergegenstand schutzrechtsfrei gestalten oder den Liefergegenstand durch einen anderen Gegenstand entsprechender Leistungsfähigkeit ersetzen, der keine Schutzrechte verletzt. Schlägt dies fehl, so kann der Käufer Herabsetzung des Kaufpreises oder nach seiner Wahl Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.

Weitere Haftungsansprüche gemäß Abschnitt 11 b).

Erfolgen Lieferung nach Zeichnungen, Modellen oder sonstigen Angaben des Käufers und werden hierdurch Schutzrechte Dritter verletzt, so stellt der Käufer den Verkäufer von sämtlichen Ansprüchen frei.

Der Verkäufer haftet auch dann nicht, wenn Ansprüche Dritter wegen Verletzung von Schutzrechten auf Änderungen an dem Liefergegenstand oder dem Einbau von Zusatzeinrichtungen oder auf der Verbindung des Liefergegenstandes mit nicht vom Verkäufer gelieferten Geräten oder Vorrichtungen durch den Käufer beruhen oder darauf, daß der Liefergegenstand einer Verwendung zugeführt oder in einem Verfahren benutzt wurde, für das er nicht bestimmt ist oder das Schutzrechte Dritter verletzt.

Bei Vertragsverletzung des Käufers stehen dessen eventuelle Schutzrechte einer vertragsgemäßen Verwertung der Ware durch den Verkäufer nicht entgegen.

Der Käufer erwirbt keine Ansprüche auf Benutzung von Schutzrechten, die das Zusammenwirken von Liefergegenständen mit anderen Gegenständen betreffen.

19. Abtretung - Aufrechnung - Zurückbehaltungsrecht

Der Käufer darf die sich aus dem Kaufvertrag unmittelbar oder mittelbar ergebenden Ansprüche ohne unsere ausdrückliche Zustimmung an Dritte nicht abtreten. Die Aufrechnung ist – außer mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen – unzulässig. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes ist – außer im Falle Ziff. 10 d dieser Bedingungen – ausgeschlossen.

20. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergeben, insbesondere auch für Wechselklagen, ist nach unserer Wahl Berlin oder der Sitz des Käufers.

21. Anzuwendendes Recht - teilweise Unwirksamkeit

Die Anwendung des Deutschen Rechts gilt als vereinbart, unabhängig davon, ob deutsche oder ausländische Gerichte oder ein Schiedsgericht zur Entscheidung angerufen werden.



Bekum Maschinenfabriken GmbH | Kitzingstraße 15/19 | 12277 Berlin

Ist ohne besondere Bedingungen ein Schiedsgericht vereinbart, so gilt die Schlichtungs- und Schiedsgerichtsordnung der Zürcher Handelskammer.

Sollten einzelne der vorstehenden Bedingungen unwirksam oder nichtig sein, so berührt das die Gültigkeit der übrigen Bedingungen nicht. An Stelle der unwirksamen oder nichtigen Bedingung tritt eine solche, die wirksam ist und dem mit der unwirksamen oder nichtigen Bedingung angestrebten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

Berlin, den 01.07.2017

BEKUM Maschinenfabriken GmbH
Kitzingstraße 15/19, D-12277 Berlin

FORM 980301-07/2017

FB 050803 V/MAC 10/2013 – IV

Berlin | Deutschland

Trismauer | Österreich

Williamston | USA

Bekum Maschinenfabriken GmbH
Kitzingstraße 15/19 • 12277 Berlin • Deutschland
Tel.: +49 (0)30 7490-0 • Fax: +49 (0)30 7490-2441
E-Mail: sales@bekum.de • www.bekum.com

Geschäftsführer:
Gottfried Mehnert
Dipl.-Ing. Michael Mehnert
Ust.-Id.-Nr.: DE136701335

Deutsche Bank AG, Filiale Berlin
BIC DEUTDE33XXX
IBAN: DE55 1007 0000 0386 9500 00
Amtsgericht Charlottenburg, 92 HRB 3533

10/10